

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen freyen Proceß der Rechten

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

verglichen/das die jenigen Personen / so den Ständen den Mayestätbrieff
 vnd andere Landtsfreyheiten / durch ihre viel vnd manchfeltige Practicken
 vmbgestossen / weiter im Landt nicht geduldet werden sollen / welche Perso-
 nen dann / in erwehntem Vergleich mit Namen gesetzt worden: Derwe-
 genes bey solcher Vergleichung nachmahlt allerdings gelassen wirdt. Vnd
 weiter vber dises / haben wir vns bey jeringer Versammlung dahin entschlo-
 sen / das aller der jenigen auß diesem Königreich geschafften / vnd in selb-
 ger Defension mit Namen specificirten Personen Güter: Wie auch alle
 Güter Adams von Sternberg des Eltern / vor derzeit obristen Burggraf-
 fen zu Prag / der ehner massen an dieser Ingelegenheit Ursach ist / vnd
 vns versprochen / er wolle im Landt verbleiben / vnd auß diesem Königreich
 sich nirgends hin begeben / deme zu gegen aber der selb sich an gehörter seiner
 Zusage vnd Vatterland vergessen / vnd auß dem Landt entzinnen / von
 den Diebstorn vnd Defensorn verkaufft / vnd die Gelter auff Bezahlung
 des Kriegsvolcks angewende werden sollen.

Soviel aber die Creditores deren meinaldigen Söhne betrifft / wer-
 den dieselben bey ihren verschreibungen / Assuranceationen vnd rechtmessi-
 ger Schuldsforderungen / erhaltner Rechten vnd beneficien gelassen / vnd
 soll ein jeiweder auß denen Kauffgelttern vor allen dingen bezahlt werden.
 In allet em solle auß des Zdenco von Lobkowitz Gütern / dem Bohuslag
 von Michalowitz des Königreichs Böhemb ViceCanslern / seine Cann-
 ley Taxa / benantlichen 2000. ffj Meissn. welche ihme gedachter Zdenco
 von Lobkowitz vorenthalten / vnd zu seinem Nutzen angewendet / diesel-
 ben aber ihme Bohuslau von Michalowitz nicht versichert / gereicht vnd
 bezahlt werden.

Wegen freyen Proceß der Rechten.

Es auch ihrer viel auß den Inwohnern sich beschwert befinden / das sie
 weder zu den Hauptsummen / noch Interessen gelangen können: So
 wol die Waisen / welche ihre vogtbare Jahr erreichen / wie auch die iun-
 gern Brüder / so von den Vormundern Raftung vnd cession der Gü-
 ter / oder ihre Theil von den ältern Brüdern haben wollen / nichts dergle-
 chen sähig werden möchten.

Derwegen wir vns / die Stände / dahin verglichen / das das Recht
 im Burggraff Ambe gehalten / vnd bey der Landtassel gleichsals dz Rechte
 nach Beschluß dieser Versammlung / innerhalb drey Wochen / auff volge-
 de weiß vnd maß / relaxirt werde: Das ein jeder möge seinen Debitor vnd
 Schuldner / doch welchen von dem Feind seine Güter nit gespündert vnd
 spolirt.

Polite werden/ vmb die Haupt/ Summa vnd Interelle. So wol wegen Ver-
 treuung oder Auffrechnung obligationes, oder inche lebireten Rechts
 halb/entweder mit des Burggraff Ampt Registrern / oder gutten willen be-
 schieden / vmb rechtlichen Auffpruch begehren / jedoch soll er wegen der
 Haupt/ Summen/ auff seine Execution dringen / wie dann niemanden/ bis
 zu friedlicher Hinflegung dieser Sachen/ die Execution wegen einer Schuld.
 Verschreibung genolligt werden soll / als allein der Interelle vnd anderer
 oberwibiger Sachen halb/ vnder ein jeder der Lands Ordnung nach/ recht-
 lich vordredren / vnd entweder stellen / oder das Recht auff die Güter füh-
 ren können.

Nicht weniger soll in gleichem bey der Landtaffel ein jeder / vermögfer
 ner habenden Schuldverschreibung / doch allein der Interelle, vnd
 keiner Schuldverschreibung halb / sich nur einem Cämmerring von der
 Landtaffel in dieselben Güter/ die ihnen vom Feindt nicht geplündert vnd
 verderbt worden / einzuführen befugt sein.

Vnd ober das mögen die Wapfen / so ihre Jahre recht / von ihren
 Vormunden Rechnung vnd Cession der Güter. So wol die Brüder / oder
 Vettern / Abtretung der Güternach Eltern / oder Freunden / wie auch an-
 dere Abtretung des Rechts / oder loß Quittung begehren / vnd desweg-
 en beschicken.

Vnd wenn die Stände ihr Recht wegen Kriegsauff / vnd einze-
 stelten Rechts/ nicht ordentlich führen / vnd dasselbe verfolgen können:
 Da nun etwa mitter Zeit / nemlich von der erst angeordneten Defension
 vnd Inhibierung der Recht / bis auff festige Zeit / etwa einige Sach ver-
 schwigen worden / oder bis zu Erlangung des gewünschten Friedens / noch
 mahls verschwigen würde / soll solches niemanden zu einer Verschwei-
 gung seiner Berechtiget gezogen werden: Sondern wird ein jeder nach
 erlangtem Fried / vnd vlligen offnen gang aller Rechten (jedoch das wei-
 ter keine Zeit / als von dem Tag der angeordneten ersten Defension zum
 verschweigen nach gelassen / vrbenghe) sich zu seiner befugten Berechtig-
 ten / Käuffen / vnd andern Sachen wider sprechen / vnd deshalb Reche
 sich veranlassen können: Allein / wann zuvor her / so lang die Reche
 gangen / vnd diese erste Defension nicht angeordnet gewe-

sen / etwas verschwigen worden were /
 soll es darbey verbleiben.

Wegen